jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/2/22 3Ob522/95, 1Ob638/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1995

Norm

ABGB §897
ABGB §1392 A
ABGB §1392 G
ABGB §1395

Rechtssatz

Kraft Vereinbarung kann der Übergang der Rechtszuständigkeit etwa dadurch aufgeschoben werden, daß vorerst der bisherige Gläubiger voll berechtigt bleibt, die Forderung aber bis zu einem späteren Zeitpunkt abtreten soll; es kann aber auch vereinbart werden, daß der Rechtsübergang erst durch vom Zessionar oder/und vom Zedenten vorzunehmende Benachrichtigung des Schuldners bedingt aufgeschoben ist. In jedem dieser Fälle ist die von dritter Seite erfolgte Kenntnis des Schuldners von den Vereinbarungen rechtlich bedeutungslos.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 522/95
  Entscheidungstext OGH 22.02.1995 3 Ob 522/95
  Veröff: SZ 68/36
- 1 Ob 638/95
  Entscheidungstext OGH 11.03.1996 1 Ob 638/95
  Auch; Veröff: SZ 60/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0053155

Dokumentnummer

JJR_19950222_OGH0002_0030OB00522_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at